

Satzung des Trägervereins Dorfgemeinschaftshaus Fedderwarden-Sengwarden e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Fedderwarden- Sengwarden e.V.“ und hat seinen Sitz in Wilhelmshaven.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nr. VR 201946 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zweck des Vereins sind

1. Die Förderung des Brauchtums, der Heimatpflege und Heimatkunde
2. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie
3. Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck soll in Verbindung mit dem Dorfgemeinschaftshaus als Kulminationspunkt dörflicher Struktur insbesondere verwirklicht werden durch:

- zu 1. Förderung der Plattdeutschen Sprache,
Vortragsveranstaltungen über Heimatkunde, insbesondere die geschichtliche Entwicklung des Dorfes, Erstellen einer Dorfchronik.
- zu 2. Unterstützung und Umsetzung von sozialen, der Gemeinschaft dienenden Anregungen und Ideen der örtlichen Bewohner, insbesondere der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und der Jugendlichen der Orte.
Aufgreifen und Behandeln von kommunalen Themen mit örtlichem Bezug.
Fördern von generationsübergreifender Zusammenarbeit und sozialem Engagement und Stärken des dörflichen und regionalen Zusammenlebens.
Vortragsveranstaltungen über Gesundheit und Ernährung.
- zu 3. Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche z.B.
regelmäßiger Treffpunkt im Dorfgemeinschaftshaus,
Koch- und Back-AGs, Angebote im Kreativen Gestalten, Gesprächskreise,
Spielemittage, Computerkurse.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus können natürliche und juristische Personen erwerben. Politische Gruppierungen sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen. Einzelpersonen benötigen 5 Unterstützerunterschriften von Nichtmitgliedern. Die Delegierten werden von den Vorständen der einzelnen Vereine bestimmt.

Der Bürgerverein entsendet 3 Delegierte, der TuS Fedderwarden 2 Delegierte, weitere Vereine je 1 Delegierten.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

§ 6 Mitgliederbeitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8
Vorstand (§ 26 BGB)

Der Vorstand besteht aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern, und zwar aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Geschäftsführer,
- d) der TuS stellt 1 Vorstandsmitglied,
- e) 1 Beisitzer.

Der TuS Fedderwarden hat 1 Grundmandat im geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des TuS Fedderwarden und wird vom Vorstand des TuS Fedderwarden gewählt und kann nur von diesem abberufen werden..

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert. Die Übernahme mehrerer Vorstandsämter in Personalunion ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den übrigen gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Die Mitglieder des Vorstandes verteilen unter sich die Aufgaben des Vorstandes.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Die kassenrechtliche Vertretung und die Bankvollmacht erfolgt durch vom Vorstand bestimmte einzelne Vorstandsmitglieder, darunter dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9
Aufgabenbereich des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) ordnungsgemäße Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses.

§ 10
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der einzelne Vereine und Einzelpersonen

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und Widerruf der Vorstandsbestellung

- b) Satzungsänderungen
- c) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Delegiertenversammlung vorlegt.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu einzuberufen,

- a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
- b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten,
- c) wenn die Berufung von 1/10 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird

§ 12

Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Berufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) genau bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Minderjährige unter 16 Jahren und sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen haben kein Stimmrecht.

§ 13

Beschlussfassung

Es wird durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist ein einstimmiger Beschluss der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Beurkundung der Beschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Jeder Delegierte ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilhelmshaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wilhelmshaven – Fedderwarden, 24. Oktober 2019